



Der Stadtrat an den Gemeinderat

4. Februar 2026

GR Nr. 2025/396

Motion von Reto Brüesch, Walter Anken und Jean-Marc Jung betreffend Entlastung des lokalen Gewerbes von administrativem Aufwand und finanziellen Belastungen, Ablehnung und Umwandlung in ein Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. September 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Reto Brüesch, Walter Anken und Jean-Marc Jung (alle SVP) folgende Motion, GR Nr. 2025/396, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen und Bericht zu erstatten, mit welchen Massnahmen die Stadt Zürich das lokale Gewerbe, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, spürbar von administrativem Aufwand und finanziellen Belastungen entlasten kann. Die Stadt Zürich soll generell den Fokus vermehrt auf Effizienz und Standortattraktivität für KMUs setzen, wie dies der Bund und der Kanton gemäss. EntG schon vorleben. Folgende Bereiche sollen dabei prioritär untersucht werden und daraus soll ein Massnahmenpaket zur Förderung des Gewerbes zusammengestellt werden:
Geprüft und dargelegt werden sollen insbesondere folgende Punkte:

1. Digitalisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltungsprozesse
 - Einführung einer zentralen digitalen Plattform für alle relevanten Verwaltungsgeschäfte des Gewerbes (z. B. Bewilligungen, Abrechnungen, An- und Abmeldungen, Genehmigungen);
 - Ausbau automatisierter Prozesse (z. B. automatische Genehmigungsverlängerung bei ausbleibender Beantwortung);
 - Bereitstellung digitaler Vorlagen und leicht verständlicher Anleitungen.
2. Vereinfachung und Reduktion von Vorschriften
 - Durchführung eines „Regulierungs-Checks“ für bestehende Gesetze und Verordnungen mit dem Ziel, unnötige Auflagen für Gewerbebetriebe zu identifizieren und abzubauen;
 - Vereinheitlichung von Abläufen und Formaten, insbesondere bei häufig genutzten Dienstleistungen (z. B. Märkte, Baustellen, Gesuch für lärmige Arbeiten, Gastrobewilligungen, Aussenflächen, Nutzungen des öffentlichen Grunds).
3. Reduktion zeitlicher Belastungen
 - Verlängerung von Fristen, Prüfintervallen oder Reduktion der Berichtspflichten für Kleinbetriebe;
 - Prüfung der Möglichkeit, bestehende Genehmigungen stillschweigend zu verlängern, sofern keine Einwände vorliegen.
4. Senkung von Abgaben und Gebühren
 - Prüfung einer sozialverträglichen Staffelung oder Reduktion städtischer Abgaben und Gebühren für kleinere Gewerbebetriebe, insbesondere bei Bewilligungen, öffentlichen Flächen und Werbeauslagen;
 - Identifikation von Gebühren, die in ausgewählten Fällen befristet ausgesetzt oder pauschalisiert werden könnten (z. B. für neue oder gemeinwohlorientierte Betriebe).

Begründung:

Unternehmen des Gewerbes sind in der Stadt Zürich wichtig für eine verlässliche Nahversorgung, Ausbildung und für viele Dienstleistungen. Dadurch tragen sie wesentlich zur Lebensqualität in der Stadt bei.



Das Gewerbe in Zürich steht aber unter hohem Druck, insbesondere durch immer neue Vorschriften und Regulierungen, steigende Mieten, Konkurrenz durch digitale Anbieter und Fachkräftemangel. Hinzu kommt ein hoher administrativer Aufwand, der besonders für Kleinstunternehmen zu einer echten Existenzfrage werden kann. Gleichzeitig spielt das Gewerbe eine zentrale Rolle für Ausbildung, Infrastruktur, Versorgungssicherheit und Handwerk in den Quartieren.

Durch gezielte Entbürokratisierung, digitale Unterstützung und eine faire Gebührenpolitik kann die Stadt Zürich das lokale Gewerbe strukturell stärken, seine Resilienz erhöhen und die wirtschaftliche Vielfalt sichern. Davon profitieren nicht nur die Betriebe selbst, sondern auch die Nachbarschaften und das städtische Leben insgesamt.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen, und beantragt die Umwandlung in ein Postulat.

Gestützt auf den seit 2012 in der Gemeindeordnung (GO) verankerten KMU-Artikel (Art. 15), setzt sich die Stadt aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein. Die «Verordnung über die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für KMU» (AS 930.100) vom April 2011 beinhaltet folgende Entlastungsmassnahmen im Bereich der Normendichte und Verfahrensabläufe:

- Überprüfung der Vorschriften sowie Straffung und Beschleunigung von Verfahren.
- Überprüfung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Koordination einzelner Schritte solcher Verfahren und Erleichterung des Zugangs zu Informationen.
- Förderung der Festlegung verwaltungsinterner Fristen zur Bearbeitung von Bewilligungen und Gesuchen.
- Einführung geeigneter E-Government-Massnahmen zu einem einfachen und sicheren Umgang mit Behörden und Verwaltung.

Mit diesen Entlastungsmassnahmen sind die in der Begründung der Motion exemplarisch aufgeführten Themenbereiche (Punkte 1. bis 4.) weitgehend abgedeckt – sie gehören zu den Daueraufgaben des Stadtrats und der Verwaltung. Die städtischen Departemente haben in den letzten Jahren in ihren Zuständigkeitsbereichen für Bewilligungsverfahren und Informationsaufbereitung eine Vielzahl von Digitalisierungsprojekten eingeleitet und setzen sie laufend um. Zudem wird die «Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren» (VeVV, LS 175.26) des Kantons Zürich, die voraussichtlich per 1. Januar 2027 in Kraft tritt, den durchgängig digitalen Rechtsverkehr mit Behörden stärken.

Gebühren werden gestützt auf das Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR, AS 681.100) erhoben. In der Regel dienen Gebühren der Abgeltung von Verwaltungstätigkeiten und werden nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt. Die Bemessung erfolgt nach transparenten Kriterien. Eine Staffelung oder Reduktion der Gebühren wäre zudem, abgesehen von der komplexen Definitionsfrage, aus



wirtschaftlicher Sicht marktverzerrend, wenn ausschliesslich das Gewerbe und nicht alle Wirtschaftsteilnehmenden gleichermaßen adressiert würden, und willkürlich.

Mit der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA, Art. 85 Abs 2 GO) verfügt der Stadtrat – analog zu Bund und Kanton – über ein Instrument zur Entlastung des lokalen Gewerbes und der KMU. Im Vorfeld der Einführung der RFA (Inkraftsetzung per 1. Januar 2013) hat der Stadtrat die Erlasse des geltenden Rechts auf ihre KMU-Verträglichkeit hin überprüft. Dazu setzte er eine auf vier Jahre befristete beratende Kommission, das sogenannte «KMU-Forum», mit Vertreterinnen und Vertretern der Zürcher Gewerbeverbände ein. Die Überprüfung des geltenden Rechts wurde Ende 2014 ohne Anpassungsanträge seitens des Gewerbes für bestehende Erlasse abgeschlossen. Seither werden neue und wesentlich veränderte Erlasse systematisch auf ihre Verträglichkeit für die KMU geprüft – es sind dies rund vierzig Anträge pro Jahr, die einen entsprechenden Passus zur RFA enthalten. Einschränkend muss angemerkt werden, dass der Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene grundsätzlich kleiner ist, da die Stadt in vielen Bereichen übergeordnetes Recht vollzieht. Zudem geht die Mehrzahl von neuen oder wesentlich veränderten Erlassen auf Aufträge des Gemeindeparlaments zurück.

Gestützt auf Art. 22 Abs. 1 GO stellt die Stadt für ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe gezielt preisgünstige Gewerberäume zur Verfügung. Die Gewerbe­strategie «vielfältiges Gewerbe in den Quartieren» (2018) von Liegenschaften Stadt Zürich (2018) bietet dazu die strategischen Leitlinien. Bei Arealentwicklungen wird das Gewerbe konsequent berücksichtigt, und die Stadt ermöglicht die Realisierung von Gewerbehäusern im Baurecht (Örlikerhus Zürich Nord, MACH Kochareal usw.). Auf planungsrechtlicher Ebene hat die Stadt mit der Sicherung der IG-Zonen in der BZO 2016 die Basis geschaffen, um geeignete Standorte für das Gewerbe und den Arbeitsplatz für industriell-gewerbliche Nutzungen zu reservieren.

Gleichzeitig bleibt der wirtschaftliche Druck auf das Gewerbe und die KMU hoch, und die Nutzungskonkurrenz um den knappen (und bezahlbaren) Boden steigt. Auch die von der Stadtentwicklung (STEZ) seit 2005 durchgeführten Firmenbefragungen zeigen, dass sich Verfügbarkeit und Mietpreisniveau v. a. von Produktions- und Verkaufsflächen, die grossmehrheitlich in privatem Besitz sind, für kleinere Unternehmen über die Jahre verschlechtert hat.

Der Stadtrat teilt die Einschätzung der Motionäre zur vielschichtigen volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des lokalen Gewerbes für den Wirtschaftsstandort Zürich und begrüsst das Grundanliegen der Motion, das Gewerbe in Zürich zu stärken. Handlungsbedarf sieht er aufgrund der bestehenden, gut eingespielten Entlastungsmassnahmen (RFA, KMU-Verordnung) und der bevorstehenden Einführung des durchgängig digitalen Rechtsverkehrs mit den Behörden (VeVV), auch gestützt auf die jüngste Firmenbefragung, primär im Bereich der räumlichen Rahmenbedingungen (Mietpreise und Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Standorten, Güterumschlagsplätze, Logistik). Um den gewerblichen Tätigkeiten nachhaltig ein attraktives Umfeld zu bieten, sollen schwer­gewichtig in diesen Handlungsfeldern Massnahmen im Kompetenzbereich der Stadt zur Stärkung von Gewerbe und KMU weiterverfolgt werden.



4/4

Der Stadtrat lehnt die Motion aus den genannten Gründen ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter